

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
StadtGrün

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0296/2010**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	24.06.2010	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt A 15**

#### **Errichtung eines Baumkatasters von ortsbildprägenden Bäumen und deren Unterschutzstellung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Die CDU-Fraktion hat in der AUKV-Sitzung vom 14.01.2010 den Antrag gestellt, ein Baumkataster für ortsbildprägende Bäume zu erstellen und diese Bäume durch eine Satzung unter Schutz zu stellen.

Eine allgemein gültige Baumschutzsatzung hat das Ziel, alle Bäume auf der Basis von bestimmten Kriterien in einem Stadtgebiet zu schützen. Der Auftrag bezieht sich aber auf Einzelbäume mit stadtbildprägendem Charakter, die durch eine spezielle Satzung unter Schutz gestellt werden sollen. Für eine solche Unterschutzstellung gibt es zurzeit keine Mustersatzung, auf die zurückgegriffen werden kann.

Die Verwaltung hat daraufhin recherchiert, in welchen Städten ein entsprechendes Verfahren angewandt worden ist und wie rechtssicher solche Einzelbäume durch eine Satzung geschützt werden können. Nach Auskunft von Dr. Bauer, Leiter des Arbeitskreises Stadtbäume der GALK-DST (Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag) gibt es keine bundesdeutsche Großstadt, die eine Baumschutzsatzung hat, die den Schutz von Einzelbäumen auf Grundlage eines Baumkatasters von ortsbildprägenden Bäumen ausweist. Das Kriterium ist in den „klassischen Baumschutzsatzungen“ ausnahmslos die Größe des Stammumfangs ab ein Meter Höhe. Der Schutz bezieht sich dann auf alle Bäume, die dieses Kriterium erfüllen.

Die Unteren Naturschutzbehörden / Landschaftsbehörden weisen zusätzlich Naturdenkmale, bezogen auf Einzelbäume oder Baumgruppen aus, für die dann von der Behörde die Verkehrssicherung und die Unterhaltungskosten (Baumpflege) übernommen werden müssen.

Im Gegensatz zu den Erkenntnissen aus den Großstädten haben die Gemeinden Overath und Kierspe eine Baumschutzsatzung, die ortsbildprägende Einzelbäume unter Schutz stellt. In der Gemeinde Rösrath wird derzeit in den parlamentarischen Gremien eine dementsprechende Satzung diskutiert, die vom Rat vor der Sommerpause 2010 verabschiedet werden soll.

Die Rechtsabteilung der Stadt hat die Möglichkeit der Aufstellung einer Satzung für Einzelbäume auf der Basis dieser Grundlagen aus den genannten Gemeinden und den einschlägigen Rechtsvorschriften bewertet. Im Ergebnis dieser Wertung wird die Feststellung, dass der Eigentümer eines Baumes das Betreten seines Grundstückes im Vorfeld verweigern kann, als wesentliches Beurteilungskriterium herausgehoben. Damit ist es schwierig ggf. ohne Betretungsmöglichkeit, konkrete, messbare Kriterien zu erheben, die die Grundlage für eine abgesicherte Begutachtung geeigneter Bäume darstellt. Eine Kontrolle wird also im Zweifel nur auf Grund der Genehmigung der Eigentümer möglich sein.

Satzungsmäßige Regelungen zum Schutz von Bäumen gegen schädliche Einwirkungen machen im Ergebnis aber nur dann Sinn, wenn die entsprechende Satzung auch Verbote beinhaltet, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Ohne ein gesichertes Betretungsrecht, ist aber eine solche Handhabe nicht allgemein umsetzbar.

Die Beschreibung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit muss die mit Geldbuße bedrohte Handlung so genau kennzeichnen, dass für die Bürgerinnen und Bürger mit wenig Aufwand vorausschauend erkennbar ist, ob eine Handlung mit Geldbuße geahndet werden kann. Probleme im Zusammenhang mit diesem Erfordernis können sich insbesondere dann

ergeben, wenn es – anders als in einer „klassischen“ Baumschutzsatzung – kein einheitliches Schutzkriterium betreffend der Aufnahme in die Satzung gibt. Wenn eine große Anzahl von Bäumen ortsbildprägender Natur von einem Kataster erfasst und damit in der Satzung einzeln Erwähnung finden müssten, wird es für Bürgerinnen und Bürger allenfalls mit erheblichem Aufwand möglich sein, abschließend festzustellen, ob und inwieweit beabsichtigte Maßnahmen betreffend einen bestimmten Baum mit einem Bußgeld bewehrt sind. Hinzu kommt, dass es erfahrungsgemäß immer wieder Änderungen bezüglich des Baumkatasters geben wird, was mit zusätzlichen Rechtsunsicherheiten behaftet ist. Eine gerichtsfeste Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dürfte vor diesem Hintergrund mit rechtlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Das Ziel des Erhalts von schützenswerten Einzelbäumen ist nicht erreicht. Soweit die Wertung der juristischen Abteilung.

In den Gemeinden Kierspe und Overath ist es von daher bis dato nicht gelungen, Bußgeldbescheide (damit eine gesicherte Handhabung) rechtlich durchzusetzen. Die Satzung der Stadt Overath besteht seit 1999. Die Anlage zur Satzung weist 41 Standorte mit 111 Bäumen aus. Die Satzung der Stadt Kierspe im Sauerland besteht seit 1997. Die Änderungssatzung vom 14.12.2009 weist 138 Standorte mit geschützten Bäumen aus. Sobald neue Bäume hinzukommen, wird die Satzung mit der festgeschriebenen Anlage zum Jahresende neu beschlossen. (Satzungen siehe Anlage 1)

Die Stadt Bergisch Gladbach hat ein Baumkataster (Verkehrssicherung) mit annähernd 12000 städtischen Bäumen, die einmal im Jahr alle begutachtet werden müssen. Außerdem sind 2098 Bäume (städtische und private) durch Bebauungspläne geschützt (s. Anlage 2), ohne die flächig geschützten Bäume im Denkmalsbereich Alt Frankenforst.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat also weit aus mehr rechtssicher geschützte Bäume durch B-Plan als die vorher genannten Gemeinden durch ihre Baumschutzsatzung bezogen auf Einzelbäume.

### **Vorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, ein Kataster ortsbildprägender Bäume auf freiwilliger Basis zu erstellen und wegen der Rechtsunsicherheit auf eine Baumschutzsatzung, die Einzelbäume unter Schutz stellt, zu verzichten. Die Ergebnisse können in einer jährlichen Liste erfasst werden, die bei Veränderungen vom Ausschuss beschlossen werden kann.

In B-Planverfahren könnten die Daten aus der Katasterliste Grundlage für eine Unterschützstellung werden.

Die zu erfassenden Bäume müssen einen Stammumfang von 200 cm in ein Meter Höhe aufweisen, in Einzelstellung stehen, vital sein und über einen schönen Habitus (prägende äußere Form) verfügen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden über die lokale Presse aufgerufen, Bäume, die diese Kriterien aufweisen, der Verwaltung zu melden. Auf der städt. Homepage wird ein Internetformular eingestellt, und eine spezielle E-Mail-Adresse angegeben.

Die Mitarbeiter von StadtGrün, die derzeit das städtische Baumkataster bearbeiten, können durch eine Standortbestimmung stadtbildprägender Bäume die Liste ergänzen (Punktdatenerfassung).

Aufgaben, die über die reine Standortbestimmung hinausgehen (Zustandsbewertung, Pflege, Auftragsvergabe, Schriftverkehr usw.) sind mit der derzeitigen Personalressource nicht umsetzbar.